## \*-\*\*de\* LAV Art. 8 Bandbreite \*fr\* OSE Art. 8 Fourchette \*-\*

## LAV Art. 8 Bandbreite

## Kommentare

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Wird bei der Anstellung der Beschäftigungsgrad in einer Bandbreite festgelegt, darf die Differenz zwischen dem oberen und dem unteren Wert der Bandbreite höchstens 12,5 Beschäftigungsgradprozente betragen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In Schulen der Sekundarstufe II und in höheren Fachschulen kann mit schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft von der Bandbreite nach Absatz 1 abgewichen werden.